Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen des ROSA Tarifverbundes

Stand 01.01.2026

Hinweis:

Im vorliegenden Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die weibliche oder männliche Wortform verwendet, gleichwohl sind dabei alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen 2
§ 2 Geltungsbereich 2
§ 3 Rechte der Fahrgäste 2
§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 3
§ 5 Verhalten der Fahrgäste 3
§ 6 Zuweisen von Wagen und Plätzen 5
§ 7 Pflichten des Verkehrsunternehmens 5
§ 8 Fahrpreise/Fahrausweise und deren Verkauf sowie Entwertung 6
§ 9 Zahlungsmittel 6
§ 10 Ungültige Fahrausweise 7
§ 11 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) 8
§ 12 Erstattung von Beförderungsentgelt 9
§ 13 Beförderung von Sachen 10
§ 14 Beförderung von Tieren 10
§ 15 Beförderung von Fahrrädern, E-Scootern und ähnlichen Fahrzeugen 11
§ 16 Größere Gepäckstücke und Reisegepäck 12
§ 17 Unentgeltliche Beförderung 12
§ 18 Fundsachen 13
§ 19 Haftung 14
§ 20 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum 14
§ 21 Verjährung 14
§ 22 Ausschluss von Ersatzansprüchen 15
§ 23 Gerichtsstand 15

§ 1 Grundlagen

(1) Die Beförderungsbedingungen des ROSA Tarifverbundes regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbedingungen der im § 2 genannten Verbundpartner ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbedingungen gelten zusammen.

(2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast, als Bestandteil des Beförderungsvertrages, die Beförderungsbedingungen und Tarifbedingungen des ROSA Tarifverbundes. Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Unternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird.

§ 2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen des ROSA Tarifverbundes gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren im Landkreis und in der Stadt Hildesheim und in der Gemeinde Delligsen. Weiterhin gelten diese Beförderungsbedingungen auf den RVHI-Linien in den Übergangstarifzonen Hohenhameln, Bierbergen, Binder, Burgdorf, Groß Lafferde, Baddeckenstedt, Seesen, Gehrenrode, Bad Gandersheim, Eschershausen, Thüste, Schulenburg und Jeinsen.

Die Beförderungsbedingungen gelten beim RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH (Römerring 1, 31137 Hildesheim) und SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH (Römerring 1, 31137 Hildesheim) sowie bei der Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, Start Niedersachsen Mitte (Am Bahnhof 16, 29614 Soltau) im Bereich der Linie RB 79 Hildesheim Hbf. – Bodenburg, insofern die genutzte Strecke nach dem ROSA Tarif tarifiert wird.

Die Anerkennung von Fahrten des ROSA Tarifverbundes in Zügen des erixx zwischen Hildesheim Hbf. und Groß Düngen sowie generell auf anderen Eisenbahnstrecken ist ausgeschlossen.

§ 3 Rechte der Fahrgäste

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der § 13 und § 14 befördert,

wenn der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die auf dem Fahrausweis befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung.

(2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

(3) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(4) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes muss sich der Fahrgast direkt an das Personal im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
b. Personen mit ansteckenden Krankheiten, gemäß Infektionsschutzgesetz,
c. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
d. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
e. Personen ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und/oder die Angabe der Personalien verweigern.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich fünf Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Personal, welches das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen ausübt. Auf dessen Aufforderung ist das Fahrzeug zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug und ggfs. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und auf Schadensersatz.

§ 5 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

(2) Jeder Fahrgast darf nur einen Sitzplatz belegen. Mit Piktogrammen gekennzeichnete Sitzplätze und Großraumbereiche sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Fahrgästen, werdenden

Müttern und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Während der Fahrt dürfen Gehhilfen wie bspw. Rollatoren nicht als Stütze oder Sitz genutzt werden. Für möglicherweise entstehende Schäden bei Nichtbeachtung haftet der Fahrgast.

(3) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
   a) sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten – außer in Notsituationen,
   b) die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
   c) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
   d) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
   e) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
   f) in Fahrzeugen zu rauchen – das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten,
   g) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte (mit und ohne Kopfhörer) oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
   h) Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
   i) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
   j) in Fahrzeugen Fahrräder, Tretroller, Inlineskates, Rollschuhe, Rollbretter, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
   k) in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Dienstleistungen, Sammlungen oder Waren ohne Zustimmung des Unternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
   l) zu betteln,
   m) Abfall bei Verlassen der Fahrzeuge, außer in den dafür vorgesehenen Behältern – wenn diese vorhanden sind, zurückzulassen,
   n) auf den Sitzplätzen zu knien, zu stehen oder die Sitzflächen, bspw. mit Schuhen, zu verschmutzen.

(4) Vom Personal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(5) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, müssen diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge benutzt werden. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.

(6) Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets und unverzüglich einen festen Halt zu verschaffen.

(7) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.

(8) Sind bei Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Tätlichkeiten, Beschädigungen von Verkehrsmitteln und deren Einrichtung, bei Schäden, die durch die Beförderung von

Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder im Falle von Reinigungskosten die Personalien eines Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann der Fahrgast zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO bis zum Eintreffen der Polizei im Fahrzeug festgehalten werden.

(9) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom (zuständigen) Verkehrsunternehmen Reinigungs- bzw. Instandhaltungskosten von mindestens 25,00 EUR erhoben. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(10) Außer in dem Fall § 3 (4) ist eine Beschwerde unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Beschwerden des Fahrgastes ist Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Fahrgastes haben die Angestellten der Verkehrsunternehmen ihre Dienstnummer/Busnummer und ihre vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

(11) Wer missbräuchlich Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren und weiterreichender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200,00 EUR zu zahlen.

(12) Wenn durch Verschulden des Fahrgastes oder durch die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere Schäden verursacht werden oder der laufende Betrieb beeinträchtigt wird, haftet der Fahrgast bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Fahrgast für den entstandenen Schaden. Die verursachten Kosten sind vom Fahrgast zu ersetzen.

(13) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Verletzt ein Fahrgast, trotz Ermahnung, die Bestimmungen (nach den Absätzen 1 bis 13), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 6 Zuweisen von Wagen und Plätzen

Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

§ 7 Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch

Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

§ 8 Fahrpreise/Fahrausweise und deren Verkauf sowie Entwertung

Für die Beförderung sind die in den Tarifbedingungen festgesetzten Fahrpreise (Beförderungsentgelte) zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

(1) Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der in § 2 Geltungsbereich genannten Unternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbedingungen.
(2) Besitzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges keinen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis für die gesamte Fahrt zu lösen.
Im Schienenverkehr ist der Fahrausweis immer vor Fahrtantritt zu lösen. Ein Verkauf im Zug ist nur dann möglich, wenn ein Erwerb vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges im Besitz eines Papiertickets, welches zu entwerten ist, hat er dieses unverzüglich selbst zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Digitale Tickets sind vor/beim Betreten des Fahrzeuges in der App zu entwerten. An Bahnhöfen der RB 79 Hildesheim – Bodenburg (Lammetalbahn) muss die Entwertung vor dem Fahrtantritt erfolgen, da die Entwerter auf dem Bahnhofsgelände stehen. Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.
(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt und bis zum Verlassen der Betriebsanlagen aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.
(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Unterpunkten 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 11 bleibt unberührt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.

§ 9 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld ist – je nach Verkaufsart und Fahrausweisart – bar oder bargeldlos zu entrichten. Alleiniges Zahlungsmittel ist der Euro.

(2) Soweit Barzahlung zugelassen ist, soll das Fahrgeld abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als zehn Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

1. Reisende im Busverkehr

Soweit das Personal Geldbeträge über 20,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage dieser Quittung bei der Verwaltung des jeweiligen Unternehmens oder bei sonstigen, örtlich bekanntgegebenen Stellen abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, verliert er seinen Beförderungsanspruch.

2. Reisende im Bahnverkehr

Kann der Reisende mangels passenden Fahrgeldes keine Fahrkarte erwerben und besteht auch keine Möglichkeit zur Zahlung per girocard (ehemals EC-Karte) bzw. per App, ist das Personal dazu berechtigt, die Personalien des Reisenden zu erfassen, um ihm eine Zahlungsaufforderung über den regulären Fahrpreis einer Einzelfahrt für die vom Reisenden gewünschte Fahrtstrecke entsprechend dem jeweils gültigen Tarif postalisch zustellen zu können.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 10 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise in Papierform, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbedingungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise,
   a) die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
   b) die eigenmächtig laminiert oder so stark beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, dass sie nicht mehr geprüft werden können,
   c) die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
   d) die von Nichtberechtigten benutzt werden,
   e) die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
   f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

(2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis oder einer bestimmten Bescheinigung gelten, können eingezogen werden, wenn der Ausweis oder die Bescheinigung nicht vorgezeigt werden können. Auf eine Person ausgestellte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbedingungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(3) Darüber hinaus kann eine Chipkarte als Trägermedium für elektronische Fahrkarten eingezogen werden, wenn die Chipkarte gesperrt wurde.
(4) Ungültige Tickets in der ROSA Tarifverbund App müssen sofort gelöscht werden.
(5) Die Einziehung/Löschung der Fahrkarte wird auf der Bescheinigung zur Erhebung des erhöhten Beförderungsentgelts schriftlich bestätigt.
(6) Ist der beanstandete Fahrausweis zu Unrecht eingezogen/gelöscht worden, wird der nach § 11 gezahlte Betrag gegen Vorlage oder Einsendung der Quittung einschließlich der Portoauslagen zurückgezahlt. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen. Der zu Unrecht eingezogene/gelöschte Fahrausweis wird dem Fahrgast zurückgegeben. Weitere Ansprüche gegen das Unternehmen bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Der Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
   a) keinen gültigen Fahrausweis oder keine gültige Chipkarte erworben hat,
   b) einen gültigen Fahrausweis erworben hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
   c) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 8 entwertet hat,
   d) für ein mitgeführtes Fahrrad, Tier, Sache, Gepäck o.ä. keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann (siehe § 13 – 16).
(2) Einsprüche gegen das ausgestellte erhöhte Beförderungsentgelt sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen an die auf dem EBE-Beleg angegebene Adresse möglich.
(3) Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
(4) Die Vorschriften unter Abs. 1, Nr. 1, 3, 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung desselben aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
(5) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 EUR. Über den gezahlten Gesamtbetrag wird eine Quittung ausgestellt. Sofortige Teilzahlungen sind nicht möglich. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung gilt bis zur Beendigung der Linienfahrt ohne weitere Umsteigeberechtigung als gültiger Fahrausweis.
(6) Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten ist in den Erklärungen der EU-DSGVO des jeweiligen Unternehmens erklärt.
(7) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist von 14 Tagen entrichtet, wird für jede schriftliche Zahlungserinnerung ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es bleibt dem Verkehrsunternehmen überlassen, die offenen Forderungen aus erhöhtem

Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen, sie gerichtlich zu verfolgen oder die Forderung an ein drittes Unternehmen zu verkaufen (Factoring). Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.

(8) Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt.

(9) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitfahrausweise.

(10) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 12 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Ausgenommen sind digitale 4er- und 10er Tickets der App.

(2) Wird eine Zeitkarte des ROSA Tarifverbundes nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – pro Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder der Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Handytickets sind bis zum folgenden Werktag, nach erfolgter Erstattungsmeldung, gültig.

(3) Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt, zugrunde gelegt. Bei Übersendung trägt der Fahrgast das Verlustrisiko. Diese Regelung gilt nur für Zeitfahrkarten des ROSA Tarifverbundes.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis ausgegeben hat.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat. Erstattungen bis zu 2,50 EUR werden nicht bearbeitet.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 4 Abs. (1) Satz 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
(7) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbedingungen hinterlegt.
(8) Ergänzend zu Absatz 6 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch zwölf Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten möglich.

§ 13 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Für Schäden, die einem Fahrgast durch andere Fahrgäste zugefügt werden, übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.
(2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
   a) explosive, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
   b) unverpackte, ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
   c) Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen,
   d) Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.
(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 3 Absatz (1). Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.
(4) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
(5) Innerhalb bedarfsgesteuerter Verkehre (ALT, AST, Rufbus) können nur Handgepäckstücke garantiert mitgenommen werden. Die Mitnahme von größeren Gepäckstücken obliegt der Entscheidung des Fahrpersonals angepasst an die gegebenen Platzbedingungen. Die Beförderung des Gepäcks erfolgt unentgeltlich.

§ 14 Beförderung von Tieren

(1) Für die Beförderung von Tieren gilt § 13 Abs. 1 sinngemäß.
(2) Die Mitnahme eines Tieres erfolgt kostenlos, wenn sich dieses in einem für den Transport vorgesehenen Behältnis befindet.
(3) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen (vergl. §§ 7 des NHundG).
(4) Assistenzhunde werden stets kostenlos befördert.

(5) Sonstige Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
(6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
(7) Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere verursacht werden.
(8) Innerhalb bedarfsgesteuerter Verkehre (ALT, AST, Rufbus) ist die Beförderung von Tieren ausgeschlossen, außer diese beanspruchen keinen eigenen Sitzplatz und es steht im Beförderungsmittel genügend Platz zur Verfügung. Die finale Entscheidung obliegt dem Fahrpersonal.

§ 15 Beförderung von Fahrrädern, E-Scootern und ähnlichen Fahrzeugen

(1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs, E-Bikes und E-Tretroller). Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nach diesen Beförderungsbedingungen nicht um Fahrräder; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.
(2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes (1), Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes (1), Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.
Innerhalb des Busverkehrs müssen Fahrräder an den für Kinderwagen/Fahrräder vorgesehenen Plätzen untergebracht werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad sicher unterzubringen; andere Fahrgäste dürfen nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.
(3) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation (an ausgewiesenen Fahrrad-Stellplätzen) dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen. In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern. Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.
(4) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter sechs Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Falt- oder Klappräder sowie Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck (siehe § 13). Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt. Im Schienenersatzverkehr der Eisenbahn kann die Mitnahme von Klapprädern und Tretrollern durch das Personal ausgeschlossen werden.

(5) Das Ein- und Ausladen der Fahrräder erfolgt grundsätzlich an einer der mit dem Kinderwagen/Fahrradsymbol gekennzeichneten Türen.

(6) E-Scooter mit einer maximalen Länge von 1,20 Meter werden befördert. Aus Gründen der Standsicherheit müssen die E-Scooter vier Räder besitzen und dürfen einschließlich Nutzer ein Gewicht von 300 Kilogramm nicht überschreiten.
Die E-Scooter-Fahrer müssen außerdem im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sein oder ein medizinisches Attest besitzen, das die Notwendigkeit der Nutzung eines E-Scooters bescheinigt. Zudem dürfen die E-Scooter nur rückwärts in die Busse und Bahnen eingeparkt werden.
Eine Mitnahme in Bussen ist in Betrachtung der Regelungen im § 22 des Personenbeförderungsgesetzes zugelassen, sollten die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.
Weiterhin muss der E-Scooter nach Angaben des Herstellers gemäß den Voraussetzungen des Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237ff.) für die Mitnahme freigegeben und der Bus für den Transport geeignet sein. Sämtliche im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzten Busse, die die Eignungsvoraussetzung erfüllen, sind mit Piktogrammen gekennzeichnet. Ebenfalls müssen E-Scooter durch ein gut sichtbares Piktogramm ihre geprüfte Tauglichkeit kenntlich machen.

(7) Je nach Verkehrsunternehmen kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

(8) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Mitnahme erfüllt sind. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(9) Innerhalb von bedarfsgesteuerten Verkehren (AST, ALT, Rufbus) ist keine Mitnahme möglich.

§ 16 Größere Gepäckstücke und Reisegepäck

Die Beförderung ist grundsätzlich möglich, wenn sich die Gegenstände zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist. Vergleiche dazu die Angaben des § 13, Maße Handgepäck.

§ 17 Unentgeltliche Beförderung

(1) Die kostenlose Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitpersonen, Assistenzhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks erfolgt nach Maßgabe 228 SGB IX (zukünftig § 145 ff. SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Schwerbehinderte Fahrgäste müssen einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen, um sich ausweisen zu können und so ihren Anspruch auf die unentgeltliche

Beförderung geltend zu machen. Dieser Ausweis ist beim zuständigen Versorgungsamt erhältlich.

(3) Begleitpersonen werden nur kostenlos befördert, wenn der Vermerk: "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" besteht oder das Merkzeichen „B" nicht gelöscht ist. Begleitpersonen von Schwerbehinderten müssen gemeinsam mit diesen ein- und aussteigen.

(4) Ein schwerbehindertes Kind unter 6 Jahren wird auch ohne Wertmarke kostenlos befördert. Bei Eintragung des Merkzeichens „B" im Schwerbehindertenausweis fährt auch die Begleitung kostenlos mit.

(5) Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden in Bussen und Eisenbahnen im Geltungsbereich nach § 2 in der zweiten Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

§ 18 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro desjenigen Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Berechtigter ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

(3) Für Fundsachen wird nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

(4) Zur Aufbewahrung von Fundsachen gelten folgende Regelungen:

1. RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH

Fundsachen werden maximal ein Jahr nach Verlusttag aufbewahrt. Die Fundsache kann am folgenden Werktag nach Verlorengehen ab 8:00 Uhr in der nächstgelegenen Zentrale des RVHI abgeholt werden. Erkundigungen dazu können am Servicetelefon +49 (0) 5121 666 66 eingeholt werden.

2. SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH

Fundsachen werden von den Fahrern nach Dienstende in der SVHI Zentrale hinterlegt. Die Fundsachen können am folgenden Werktag ab 8:00 Uhr dort abgeholt werden. Erkundigungen dazu können am Servicetelefon +49 (0) 5121 666 66 eingeholt werden. In regelmäßigen Abständen werden die nicht abgeholten Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Hildesheim, Telefon +49 (0) 5121 301 – 2790, weitergeleitet. Die Online-Fundsuche der Stadt Hildesheim ist unter www.hildesheim.de/fundsuche zu finden.

3. Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, Start Niedersachsen Mitte

Alle Fundsachen auf der RB 79 Lammetalbahn werden an die Start Deutschland GmbH übergeben und können dort unter vorheriger Terminvereinbarung abgeholt

werden. Anfragen zu Fundsachen sind wie folgt möglich: Telefon: +49 (0) 5191 803 – 0904. Anschrift für die Abholung: Bahnhofsplatz 1, 31134 Hildesheim.

(5) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z. B. leicht verderbliche Sachen) kann das Unternehmen frei verfügen.

(6) Im Übrigen finden die § 978 bis § 982 BGB Anwendung.

§ 19 Haftung

(1) Die Unternehmen haften für die Verletzung und Tötung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Für Sachschäden haften die Unternehmen gegenüber jedem Fahrgast bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen beziehungsweise beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(3) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von mitgeführten Gegenständen oder Tieren verursacht werden.

§ 20 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 21 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 22 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel – begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
(2) Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
(3) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Erstattung bei Streik des Personals der Verbundpartner oder eines anderen Verkehrsunternehmens
(4) Ein Anspruch auf die Beförderung in der ersten Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine erste Wagenklasse vorgehalten wird.

§ 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens.